

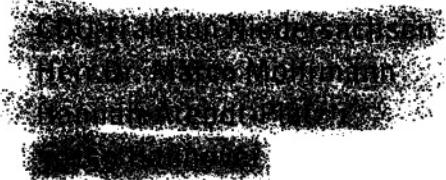


**Landvolk Niedersachsen**

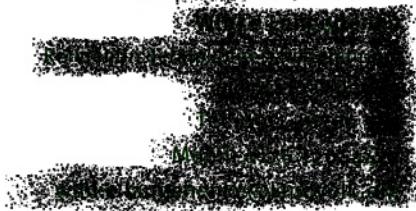
Landesbauernverband e.V.

*gemeinsam stark...*

Landvolk Niedersachsen · Warmbüchenstr. 3 · 30159 Hannover



Ihre Ansprechpartnerin:



06.03.2025

## Optimierung des Versicherungsschutzes für landwirtschaftliche Unternehmerinnen

Sehr geehrter [REDACTED]

ich beziehe mich auf unser Gespräch beim Niedersachsen-Abend während der Grünen Woche in Berlin. Meine Name ist [REDACTED]

[REDACTED] Ich bin die Vorsitzende des Arbeitskreises für Unternehmerinnen in der Landwirtschaft von Landvolk Niedersachsen e.V. und vertrage mich mit Ihnen im Namen des Arbeitskreises.

Unser Arbeitskreis verfolgt das Ziel, Unternehmerinnen in der Landwirtschaft zu stärken, sei es als Betriebsleiterinnen, Mitunternehmerinnen oder Hoferbinnen, die innovative Konzepte umsetzen. Neben unternehmerischen und ehrenamtlichen Aspekten befassen wir uns mit Themen, die das berufliche und private Leben der Teilnehmerinnen berühren. Ein zentrales Anliegen ist die Problematik der Familienversicherung und des Unternehmerstatus in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK). Hier besteht erheblicher Verbesserungsbedarf.

### Problematik der aktuellen Regelung

Laut KVLG (§ 2 Abs. 3 Satz 1) gilt als Unternehmer/in, wer seine berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Betreiben Ehepaare gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb, wird als Unternehmer/in derjenige eingestuft, der die Betriebsleitung überwiegend innehat (§ 2 Abs. 3 Satz 3 KVLG). Ist dies nicht eindeutig feststellbar, bestimmt die Krankenkasse, wer als Unternehmer/in gilt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 KVLG). Die zweite Person kann nicht ebenfalls als Unternehmer/in versichert werden.



Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Realität auf landwirtschaftlichen Betrieben, wo vielfach beide Ehepartner gleichwertig Verantwortung tragen. Besonders problematisch ist zudem, dass die Festlegung des Unternehmerstatus nicht durch die Beteiligten selbst, sondern durch die Krankenkasse erfolgt.

Weil Frauen in vielen Fällen zusätzlich Care-Arbeit leisten, werden sie selten als Unternehmerinnen anerkannt, da der Arbeitsanteil des Ehemannes oft höher eingestuft wird. Dadurch wird ihr Status in der LKK infrage gestellt, was erhebliche finanzielle und versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Darüber hinaus sind Ehepartner nicht automatisch als mitarbeitende Familienangehörige (MiFas) versicherbar, sofern kein Arbeitsvertrag besteht – ein Umstand, den die Politik nicht vorschreiben sollte. Ehegatten gelten weder als verwandt noch als verschwägert.

#### **Herausforderungen bei der Familienversicherung**

- Eine Familienversicherung über den Ehepartner ist ausgeschlossen, wenn die Frau Einkünfte oberhalb der Einkommensgrenze erzielt.
- Zusätzliche Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten wie Windkraft, Direktvermarktung oder Hofläden sind zwar in der LKK beitragsfrei, werden jedoch angerechnet und können zur Ablehnung der Familienversicherung führen.

#### **Problematik der Hauptberuflichkeit**

Wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft selbständig tätig ist und mindestens einen Arbeitnehmer über eine geringfügige Beschäftigung hinaus einstellt, gilt als hauptberuflich selbständig (§ 2 Abs. 4a KVLG). Nach der Rechtsprechung des BSG liegt Hauptberuflichkeit vor, wenn diese Erwerbstätigkeit die anderen wirtschaftlich und zeitlich deutlich übersteigt.

#### **In der Praxis bedeutet dies:**

- Sind beide Ehepartner als Unternehmer/in tätig, kann nur eine Person pflichtversichert sein.
- Frauen mit hohen eigenen Einkünften oder selbständiger Tätigkeit mit Angestellten fallen oft aus der Versicherungspflicht der LKK heraus und müssen sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.



### **Konsequenzen für Unternehmerinnen**

- Die Beiträge zur Allgemeinen Krankenversicherung (AKK) oder Privaten Krankenversicherung (PKV) sind höher als in der LKK.
- Die AKK gewährt keine Betriebs- und Haushaltshilfe für Schwangere. Diese Unterstützung ist lediglich in § 113 der SVLFG-Satzung geregelt und an die LKK-Mitgliedschaft geknüpft.

### **Forderung des Arbeitskreises**

Unser Ziel ist es, dass landwirtschaftliche Unternehmerinnen unabhängig von Einkommenshöhe oder Beschäftigung von Arbeitnehmern pflichtversichert in der LKK bleiben können. Die bestehende Regelung bedarf einer dringenden Überarbeitung, um den realen Gegebenheiten auf landwirtschaftlichen Betrieben gerecht zu werden und die Gleichstellung von Unternehmerinnen sicherzustellen. Dieses könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass auch Ehegatten als MiFas pflichtversichert werden können. Für die SVLFG würde sich die Anzahl der Pflichtversicherten und damit der Beitragszahler erheblich vergrößern.

Für ein Gespräch zu diesem wichtigen Anliegen steht der Arbeitskreis „Landwirtschaftlicher Unternehmerinnen“ jederzeit zur Verfügung und würde sich über Ihre Unterstützung freuen.

Mit freundlichen Grüßen